

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)

vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 29 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

1. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen zu erleichtern;
2. den Zugang zu diesen Betreuungsformen für Kinder zu erleichtern, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Finanzierung:

1. der familienergänzenden Betreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht in Tagesfamilien und in anerkannten Kindertagesstätten;
2. der anerkannten Vermittlungsstelle.

II. ANERKENNUNG UND AUFSICHT

Art. 3 Anerkennung von Kindertagesstätten

Der Kanton anerkennt Kindertagesstätten im Kanton, wenn:

1. sie über eine Bewilligung gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)² verfügen;

2. ihr Angebot allgemein zugänglich ist; und
3. sie wirtschaftlich betrieben werden.

Art. 4 Anerkennung der Vermittlungsstelle

¹ Der Kanton kann für die Vermittlung von Kindern in Tagesfamilien eine Vermittlungsstelle anerkennen, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass:

1. das Wohl der vermittelten Kinder gewahrt wird;
2. das Wohl anderer in der Tagesfamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird;
3. sie ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann; und
4. sie wirtschaftlich betrieben wird.

² Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 5 Aufsicht

Der Kanton übt die Aufsicht über den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung aus, indem er insbesondere:

1. Richtlinien über Qualitätsanforderungen für die Anerkennung von Kindertagesstätten und der Vermittlungsstelle erlässt;
2. die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft.

III. KANTONS- UND GEMEINDEBEITRÄGE

Art. 6 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

1. an anerkannte Kindertagesstätten:
 - a) mit einer erworbenen Qualitätszertifizierung;
 - b) die eine Qualitätszertifizierung anstreben; oder
 - c) für besetzte Lehrstellen im Betreuungsbereich;
2. an die anerkannte Vermittlungsstelle.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Kantonsbeiträge in einer Verordnung.

³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Verfügung fest.

Art. 7 Gemeindebeiträge **1. Voraussetzungen**

¹ Die Gemeinden leisten Obhutsberechtigten Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn:

1. die Obhutsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben;

2. die Kinderbetreuung in anerkannten Kindertagesstätten im Kanton oder in Tagesfamilien erfolgt, welche der anerkannten Vermittlungsstelle angeschlossen sind;
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt, die Unterstützung rechtfertigt; und
4. das Kinderbetreuungsangebot wegen ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung genutzt wird.

² Die Gemeinden können Beiträge ohne Bezug zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ausrichten, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Ziff. 1 – 3 erfüllt sind und:

1. die Obhutsberechtigten Angebote von Tagesfamilien oder anerkannten Kindertagesstätten aus Gründen nutzen, die in ihrer Person liegen wie insbesondere Krankheit, Unfall oder Invalidität; oder
2. der Besuch von Tagesfamilien oder anerkannten Kindertagesstätten dem Kindeswohl dient. Voraussetzung ist die Empfehlung einer Fachstelle. Der Regierungsrat bezeichnet die Fachstellen in einer Verordnung.

Art. 8 2. ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme

¹ Die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme der Obhutsberechtigten gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4 hat mindestens zu umfassen:

1. 120 Prozent bei:
 - a) zwei Obhutsberechtigten im selben Haushalt;
 - b) einem allein erziehenden, obhutsberechtigten Elternteil mit im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner;
2. 20 Prozent bei einem allein erziehenden, obhutsberechtigten Elternteil.

² Die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung haben in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Art. 9 3. Bemessung

¹ Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich:

1. nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt;
2. nach dem Verhältnis zwischen der ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme und der Dauer der ausserfamiliären Betreuung, soweit nicht ein Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 2 vorliegt;

3. nach den tatsächlichen Kosten der Tagesfamilien; oder der anerkannten Kindertagesstätten, soweit diese die Normkosten nicht übersteigen.

²Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Grundlagen für die Festlegung der Gemeindebeiträge und die Höhe der Normkosten. Er hört vorgängig die Gemeinden an.

³Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen und einem Anteil von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens zusammen.

Art. 10 4. Verfahren

¹Gemeindebeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

²Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben sämtliche erforderlichen Angaben und Auskünfte zu liefern und Einsicht in alle erforderlichen Belege sowie Aufzeichnungen zu gewähren.

³Die Gemeinde legt die Beiträge in einer Verfügung fest.

Art. 11 5. Auszahlung, Rechnungsstellung

¹Die Gemeindebeiträge sind der anerkannten Vermittlungsstelle zu Händen der Tagesfamilien oder den anerkannten Kindertagesstätten auszuführen.

²Die Kindertagesstätten und die Vermittlungsstelle stellen den Obhutsberechtigten den um den Gemeindebeitrag reduzierten Tarif in Rechnung.

Art. 12 6. Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

Obhutsberechtigte haben Änderungen ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die einen wesentlichen und dauerhaften Einfluss auf die Ausrichtung von Beiträgen haben können, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen

¹Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

²Wer unrechtmässig bezogene Beiträge gutgläubig empfangen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dies eine grosse Härte darstellt.

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf zweier Jahre, nachdem der Kanton beziehungsweise die Gemeinde Kenntnis davon erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Ausrichtung der Beiträge.

⁴ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.

IV. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 14 Einsprache

Gegen Verfügungen kann Einsprache erhoben werden.

Art. 15 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. falsche Angaben zur Erlangung von Beiträgen macht;
2. die Meldepflicht von Art. 12 verletzt.

V. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 17 Übergangsbestimmung

Die Kindertagesstätten erhalten längstens bis am 31. Dezember 2021 Kantonsbeiträge nach dem Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)³, wenn sie:

1. Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht bezogen haben;
2. die Voraussetzungen nach dem bisherigen Recht weiterhin erfüllen; und
3. keine Kantonsbeiträge nach dem neuen Recht gewährt werden.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)³ wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹ A 2019, ...

² SR 211.222.338

³ A 2012, 1647; A 2013, 115

| | | |
|------|--|---|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| | Art. 1 Zweck | 1 |
| | Art. 2 Gegenstand | 1 |
| II. | ANERKENNUNG UND AUFSICHT | 1 |
| | Art. 3 Anerkennung von Kindertagesstätten | 1 |
| | Art. 4 Anerkennung der Vermittlungsstelle | 2 |
| | Art. 5 Aufsicht | 2 |
| III. | KANTONS- UND GEMEINDEBEITRÄGE | 2 |
| | Art. 6 Kantonsbeiträge | 2 |
| | Art. 7 Gemeindebeiträge | |
| | 1. Voraussetzungen | 2 |
| | Art. 8 2. ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme | 3 |
| | Art. 9 3. Bemessung | 3 |
| | Art. 10 4. Verfahren | 4 |
| | Art. 11 5. Auszahlung, Rechnungsstellung | 4 |
| | Art. 12 6. Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen | 4 |
| | Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen | 4 |
| IV. | RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG | 5 |
| | Art. 14 Einsprache | 5 |
| | Art. 15 Strafbestimmung | 5 |
| V. | VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN | 5 |
| | Art. 16 Vollzug | 5 |
| | Art. 17 Übergangsbestimmung | 5 |
| | Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| | Art. 19 Inkrafttreten | 6 |